



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

21. Juni 2017

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
– Bauamt – 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)	103
– Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 26.06.2017	103
– Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 29.06.2017	104
2 Hansestadt Havelberg	
– Bekanntmachung zur Bundestagswahl – Vorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände	104
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Widmung	104
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Vorläufige Anordnung zum Besitztzug im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandau-Süd	104
5. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
– Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Stüdenitz	105

Hansestadt Stendal

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.05.2017 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 36 vom 21.12.2016, S. 215, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 6 Abs. 2 wird § 6 Abs. 3.

2. Nach § 6 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden.
Die Verwaltungskosten werden auf 100% des im Umlagebescheid ausgewiesenen umlagefähigen Beitrages (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.“

3. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	13,6860 EUR/ha	(0,00136860 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	9,4755 EUR/ha	(0,00094755 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	9,131587 EUR/ha	(0,0009131587 EUR/m ²)
d) UHV „Untere Ohre“	6,6000 EUR/ha	(0,00066000 EUR/m ²)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	17,9813 EUR/ha	(0,00179813 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	6,4282 EUR/ha	(0,00064282 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	49,9176 EUR/ha	(0,00499176 EUR/m ²)

4. § 7 wird um folgenden Absatz (3) ergänzt:

„(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre

1,22 € / pro Flurstück.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.05.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

15.06.2017

BEKANNTMACHUNG des Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 26.06.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 15.05.2017
- 6 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 18.05.2017
- 7 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzungen
- 8 Kulturpreis der Hansestadt Stendal VI/632
- 9 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal; hier: Antrag vom Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 und 24.02.2017 in Bezug auf den B-Plan Nr. 51/10 „Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ VI/627
- 10 Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60 , Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221 VI/633
- 11 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hansestadt Stendal (2013/2014) - Konkretisierung der Ziele bzw. Handlungsfelder sowie Maßnahmenplanung für das Prioritätsgebiet „Stendal-Stadtsee“ (2017 bis 2025) - VI/636
- 12 Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag VI/658
- 13 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14	Informationen des Oberbürgermeisters	
15	Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 15.05.2017	
16	Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 18.05.2017	
17	Personalangelegenheit	VI/664
18	Jahresabschluss 2016 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH	VI/651
19	Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche)	VI/635
20	Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer	VI/659
21	Spendenangebot	VI/665
22	Anfragen/Anregungen	

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 15.06.2017

BEKANNTMACHUNG des Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Donnerstag,

den **29.06.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| 6 | Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 7 | Personalangelegenheit | VI/660 |
| 8 | Personalangelegenheit | VI/661 |
| 9 | Personalangelegenheit | VI/662 |
| 10 | Anfragen/Anregungen | |

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg für die Wahl zum Bundestag am 24.09.2017

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Gemäß § 9 BWG in Verbindung mit § 6 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) bestimmen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und mehreren Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Auf § 10 Abs. 2 BWG wird verwiesen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen nach Möglichkeit Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Das Ehrenamt darf nach § 11 Abs. 1 S. 3 BWG nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Havelberg vertretenen Parteien auf, mir bis zum

21.07.2017

Wahlberechtigten als Beisitzer für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Havelberg, Allgemeine Verwaltung, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Hansestadt Havelberg, 21.06.2017

Poloski
Bürgermeister



Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Widmung

Den „Jagdsaal“ in der ehemaligen Alten Schmiede auf dem Gutshof Ottersburg,
Gutshof 1, 39517 Tangerhütte (OT Ottersburg)

erkläre ich gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) ab dem 01.07.2017 für das Standesamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Trauzimmer für die Durchführung von Eheschließungen und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Am Eingangsbereich des Jagdsaals muss die Bezeichnung

**„Trauzimmer
Außenstelle des Standesamtes Tangerhütte“**

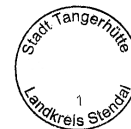
sichtbar angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarkstraße 5, 39517 Tangerhütte eingelegt werden.

Tangerhütte, den 06.06.2017

A. Brohm
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 06.06.2017

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd
Landkreis.: Stendal
Verf.-Nr.: SDL 6/0273/02

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

- (1) Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau des Deiches Sandau Süd werden auf Antrag des Vorhabenträgers den Eigentümern und Nutzern der nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Besitz und die Nutzung der Flächen bzw. Teilen davon mit Wirkung vom **01.07.2017** entzogen:

Gemarkung Sandau, Flur 21: 119, 120, 122, 124, 126, 128, 130

Die Anlagen 1 (Übersichtskarte) und 2 (Grunderwerbsliste), erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss, sind Bestandteile dieser Anordnung.

- (2) Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wird ab dem **01.07.2017** für o.g. Zweck in den Besitz der nach (1) entzogenen Flächen eingewiesen.
- (3) Diese Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden, bis zu einer vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG bzw. Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG. Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.
- (4) Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/Flurstücksteile und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten wird von Amts wegen eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt.

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen (in der Regel bei nicht möglicher Aberntung des Aufwuchses) eine Aufwuchsentschädigung gewährt.

Die Entschädigung in den Folgejahren wird in Form von Ersatzflächen festgesetzt. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Beim Flurbereinungsverfahren Sandau Süd handelt es sich um ein vereinfachtes Flurbereinungsverfahren gemäß § 86 FlurbG. Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, den durch das Bauvorhaben des Landes Sachsen-Anhalt „Deichrückverlegung Sandau Süd“ entstehenden Landverlust durch Tausch mit landeseigenen Flächen sowie mit durch Landabfindungsverzicht erworbenen Flächen auszugleichen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu mindern. Das Flurbereinungsverfahren Sandau Süd ist mit Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 06.02.2017 eingeleitet worden. Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wurde angeordnet.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zum Zwecke der Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben zu erlassen, sofern dringende Gründe dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Durch das Landesverwaltungsamt ist für das vorgenannte Vorhaben zur Deichrückverlegung Sandau Süd am 02.02.2017 der Planfeststellungsbeschluss ergangen. Dieser ist unanfechtbar. Die in dieser Anordnung aufgeführten Flächen werden als Bodengewinnungs- sowie zeitweilige Lagerfläche nunmehr benötigt. Der Vorhabenträger hat den für diese Anordnung erforderlichen Antrag am 27.03.2017 gestellt.

Alternativ zu einer Sanierung des Altdeiches in seiner bestehenden kurvigen Linienführung soll mit einer Deichrückverlegung durch Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen der Elbe verbunden mit einem Deichneubau in gestreckter Linienführung ein moderner, DIN-gerechter und optimaler Hochwasserschutz gesichert werden.

Die vorläufige Anordnung zum Besitzzug ist erforderlich, weil mit dem Beginn bzw. der Fortführung der Bauarbeiten nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden kann. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt.

Damit liegen Gründe nach § 36 Abs.1 FlurbG vor, die es rechtfertigen, den Vorhabenträger in den Besitz der benötigten Flächen einzuweisen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird bezüglich der vorläufigen Anordnung informiert.

Die Flurbereinigungsbehörde ist berechtigt, die Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Ersatzland steht dafür bereits zur Verfügung.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten. Sie ist Voraussetzung für die umgehende Bereitstellung der für den Beginn der Arbeiten zur Deichrückverlegung Sandau Süd benötigten Flächen. Die Baumaßnahme muss zügig begonnen und kontinuierlich weitergeführt werden, da der Deichabschnitt Wulkau-Sandau derzeit nicht die Anforderungen an einen zeitgemäßen Hochwasserschutz erfüllt.

Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die Gefahrenlage aufgrund des nicht zeitgemäßen Hochwasserschutzes weiter verschärfen.

4. Auflagen für den Vorhabenträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird für den LHW Sachsen-Anhalt mit folgenden Auflagen verbunden:

- (1) Die durch diese Anordnung dem LHW zugewiesenen Flächen sind durch den LHW in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- (2) Der LHW hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der LHW die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (3) Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den LHW sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die dem LHW nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Es muss eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.

5. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Übersichtskarte (Anlage 1) und Grunderwerbsliste (Anlage 2) liegt ab der öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Außenstelle Sandau, Marktstraße 2, 39524 Sandau zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 117 (Frau Dr. Paschke), Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das

elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Dr. Paschke



**Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Bodenordnungsverfahren Stüdenitz
Verf. Nr. 4001N**

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **20.08.2017** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigelegten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum **31.07.2017** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Hospitalstraße 13 in 16866 Kyritz für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom **06.06.2017** bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum **31.07.2017** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Hospitalstraße 13 in 16866 Kyritz für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin zu stellen.

VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).

VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I, S.1298) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung

Neuruppin, den 06. Juni 2017

gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin

DS

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31